

Regelung zur Förderung von Projekten im Rahmen des Projektes Kirchenentwicklung 2030

Die Erzdiözese Freiburg KdÖR fördert Projekte und Veranstaltungen aus eigenen hierfür ausgewiesenen Projektmitteln. Für die Förderung gelten die nachfolgend beschriebenen Kriterien.

Die Förderung steht ausschließlich Einrichtungen und Dienststellen des Rechtsträgers Erzdiözese Freiburg KdÖR sowie katholischen Einrichtungen und Dienststellen auf dem Gebiet der Erzdiözese zur Verfügung. Die Förderung kann sich auf die Gesamtkosten der Maßnahme beziehen oder als Ausgleich für eine Unterdeckung dienen, wenn die Maßnahme nur zum Teil durch andere Haushaltsmittel finanziert werden kann. Wird die Maßnahme bereits durch Projektmittel anderer diözesanen Einrichtungen (z.B. Innovationsfonds des Erzb. Seelsorgeamtes) bezuschusst, scheidet eine Förderung aus Mitteln des Projektes Kirchenentwicklung 2030 aus. Die Akquirierung von Mitteln kirchlicher und/oder nichtkirchlicher Stiftungen führt nicht zu einem Ausschluss für die Vergabe der Projektmittel.

1. Förderung von Projekten

Projekte im Sinne dieser Regelung sind Maßnahmen, die im Kontext des Projektes Kirchenentwicklung 2030 durchgeführt werden und den Zielen dieses Projektes dienen. Sie sollen Lernfelder eröffnen, die Aufschlüsse für die weitere Entwicklung der Erzdiözese geben. Sie bearbeiten Experimentierfelder, ohne dass im Vorfeld schon das Ergebnis vorweggenommen werden kann. Es sind offene Suchbewegungen, die neue Zielgruppen in den Blick nehmen oder neue Themen bearbeiten. Im Sinne der Pastoralen Leitlinien der Erzdiözese Freiburg gehören sie zur Kategorie "Aufbruch" bzw. begleiten Prozesse des "Abschieds".

Für Projekte muss ein eindeutiges Ziel formuliert werden, das in einer vorgegebenen Zeitstruktur erreicht wird. Sie haben einen Start- und Endzeitpunkt. Mit Erreichen des Endzeitpunkts sind die Projekte abgeschlossen und können ausgewertet werden. Für den gesamten Ablauf wird eine eigene Projektorganisation entwickelt, in der in der Regel verschiedene Beteiligte zusammenwirken. Inhaltlich entsprechen sie folgenden Kriterien: Sie

- a. greifen die Diözesanen Leitlinien auf, insbesondere die dortigen Prinzipien pastoralen Handelns,
- b. entsprechen Überlegungen, Richtungen und Ergebnissen, die bereits im Projekt Kirchenentwicklung 2030 entwickelt wurden,
- c. fördern neue Formen von Kirche-Sein (Formate, Vergemeinschaftung, ...)

Die Förderung von Veranstaltungen¹ ist in der Regel ausgeschlossen. Deren Kosten sind mit den jährlich der lokalen Projektkoordination für das Projekt zugewiesenen Haushaltsmitteln zu begleichen. Reichen diese Mittel nachweislich nicht aus, können einzelne Veranstaltungen bis zu einem Maximalbetrag von 6.000 Euro p.a. pro lokalem Projekt bezuschusst bzw. übernommen werden.

¹ Mit Veranstaltungen werden Maßnahmen wie Zukunftskongresse, Informationsveranstaltungen o.ä. bezeichnet. Es handelt sich somit um organisierte Ereignisse mit einem begrenzten Zeitumfang und einem fest umschriebenen Raum. Eine Veranstaltung richtet sich an einen größeren Teilnehmerkreis, der sonst nicht von den Antragstellern erreicht wird.

2. Art und Höhe der Förderung

Die Förderung setzt die Zurverfügungstellung entsprechender Haushaltsmittel durch die Kirchensteuervertretung voraus. Einen Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Gefördert werden können Sachkosten und Honorare an Personen, die nicht im hauptberuflichen Dienst der Erzdiözese Freiburg stehen. Eine Übernahme von Personalkosten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Erzdiözese ist ausgeschlossen. Für regelmäßig anfallende Honorarkosten sowie die Auslagerung von Aufgaben an Dritte zur Entlastung der Projektverantwortlichen kann keine Förderung gewährt werden.

Gefördert werden können ein

- a. zeitlich befristetes Projekt oder
- b. die zeitlich definierte Anfangsphase einer auf Dauer angelegten Initiative

Der maximale Förderzeitraum beträgt zwei Jahre. Bestehende Projekte, deren Finanzierung ausläuft, können nicht gefördert werden.

Die Förderung erfolgt durch die Übernahme der Projektkosten oder die Zuweisung finanzieller Mittel bis zu einem Gesamtbetrag von 50.000 Euro. Die Mindestfördersumme beträgt 3.000 Euro.

3. Vergabeverfahren

Gefördert werden vor allem

- a. Projekte, die auf der Ebene der neuen Pfarreien durchgeführt werden.
- b. In die Förderung können auch diözesanen Projekte einbezogen werden, die den Projektkriterien entsprechen.

Projekte auf der Ebene der neuen Pfarreien werden von der lokalen Projektleitung beantragt. Ist eine solche noch nicht eingerichtet, erfolgt der Antrag über die lokalen Projektkoordinatoren. Projekte auf diözesaner Ebene werden von den Projektverantwortlichen beantragt. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und macht nähere Angaben zu:

- a. **Strategie** (u.a. Ziele des Projekts, Berücksichtigung von übergeordneten Zielvorgaben, Einsatz von verfügbaren Kräften und Mitteln, Darlegung der zu Grunde liegenden gesellschaftlichen und kirchlichen Gegebenheiten und der sich daraus ergebenden Herausforderungen, Bezug zu den Zielen des Projektes Kirchenentwicklung 2030) und
- b. **Ausführung** (u.a. Berücksichtigung der sich aus den Diözesanen Leitlinien ergebenden Prinzipien pastoralen Handelns, Beachtung der geistlichen und fachlichen Qualität des Tuns).

Dem Antrag ist ferner ein detaillierter Projekt-, Zeit- und Finanzierungsplan beizufügen.

Die Projektanträge sind dem Geschäftsführenden Ausschuss der Projektleitung Kirchenentwicklung 2030 per Mail zuzuleiten². Der Geschäftsführende Ausschuss prüft die Anträge und entscheidet darüber, sofern die Förderung den Betrag von 10.000 Euro nicht übersteigt. Er informiert die Projektleitung über die getroffenen Entscheidungen. Anträge auf höhere Förderung sowie Anträge für diözesane Projekte leitet der Geschäftsführende Ausschuss der Projektleitung zu, die hierüber entscheidet. Zweidrittel der für die Projekte zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel können bis zur jeweiligen Jahreshälfte bewilligt werden. Die Bewilligung des restlichen Drittels erfolgt in der zweiten Jahreshälfte.

² Die Mailadresse lautet: kirchenentwicklung2030@ordinariat-freiburg.de

4. Auswertung

Die Projektverantwortlichen verpflichten sich, die Projekte nach Abschluss in geeigneter Weise zu evaluieren und darauf aufbauend einen Erfahrungsbericht zu erstellen und der Leitung des Projektes Kirchenentwicklung 2030 zuzuleiten. Dabei sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- a. Beurteilung der im Projektantrag genannten Strategie und Ausführung sowie der Wirkung des Projekts und des Verhältnisses der eingesetzten Kräfte und Mittel dazu
- b. Ausblick und Nachhaltigkeit: Erkenntnisse aus dem Projekt und dessen Berücksichtigung der Kategorien "Aufbruch" und "Abschied" der Pastoralen Leitlinien

Der Abschlussbericht ist spätestens drei Monate nach Beendigung der Maßnahmen zu erstellen. Er enthält Angaben über den Verlauf der Maßnahme, die daran verantwortlich beteiligten Personen, die durch die Maßnahme gewonnenen Erkenntnisse sowie die nachhaltige Wirkung, die erzielt werden konnte. Dem Abschlussbericht ist eine Endabrechnung beizufügen.

Der Abschlussbericht wird über den Geschäftsführenden Ausschuss der Projektleitung Kirchenentwicklung 2030 zugeleitet.

5. Finanzielle Regelungen und Rückzahlungspflichten

Mit Start des Projekts werden die zugesagten Fördermittel ausbezahlt bzw. zugewiesen. Nicht benötigte Fördermittel sind zurückzuzahlen. Bei einer ohne Absprache mit dem Geschäftsführenden Ausschuss vorgenommenen Veränderung der Maßnahme kann die Zusage der Förderung ganz oder teilweise zurückgezogen werden. Ebenso können bereits ausbezahlte Zuschüsse zurückgefordert werden.

Freiburg, den 20.06.2023

Für die Projektleitung:

Gez. Christoph Neubrand
Generalvikar